

Zeile 6 Anlage BEG: Gesamtbetrag der erhaltenen Bezüge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG

Angaben zur Ausschüttung		EUR											
6	Gesamtbetrag der im Wirtschaftsjahr erhaltenen Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG aus dieser Beteiligung	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	, -

In Zeile 6 Anlage BEG ist der Gesamtbetrag der von der in den Zeilen 1–5 Anlage BEG bezeichneten Körperschaft im Wirtschaftsjahr erhaltenen Bezüge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG einzutragen. Die Bezüge sind unter Berücksichtigung von R 9.3 Satz 6 und 7 GewStR 2009 ggf. gekürzt einzutragen.

R 9.3 Satz 6 und 7 GewStR 2009:
 Ist die ausschüttende Körperschaft teilweise von der Gewerbesteuer befreit und übt sie teilweise eine gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit aus, z.B. in den Fällen des § 3 Nr. 5, 8, 9, 12, 13, 15, 17 und 20 GewStG, ist die Kürzung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen Gewinnanteile zum Gesamtgewinn der Körperschaft vorzunehmen. Erforderlichenfalls kann der begünstigte Teil der Gewinnausschüttung im Schätzungswege ermittelt werden.

Ist die Ausschüttungskörperschaft partiell von der Gewerbesteuer befreit, erfolgt eine Kürzung nur um die steuerpflichtigen Gewinnanteile, da nur insoweit eine Doppelerfassung bei der Gewerbesteuer droht.

Zeile 7 Anlage BEG: Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG erfüllt

7	Die Beteiligung erfüllt die Voraussetzungen des	<input type="checkbox"/> 1 = § 9 Nr. 2a GewStG <input type="checkbox"/> 2 = § 9 Nr. 7 GewStG	<input type="checkbox"/> 3 = § 9 Nr. 8 GewStG <input type="checkbox"/> 4 = Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA
---	---	---	--

Für die Ermittlung der erforderlichen Beteiligungshöhe einer Personengesellschaft sind die im Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen gehaltenen Anteile zusammen zu rechnen (R 9.3 Satz 4 GewStR 2009).

Die Kürzungen nach § 9 Nr. 7 und 8 GewStG werden gewährt für Gewinne aus Anteilen an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, an deren Nennkapital das Unternehmen seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen mindestens mit 15 % (im Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie: zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens mit 10 %) beteiligt ist und die die übrigen Voraussetzungen des § 9 Nr. 7 (Aktivitätsklausel) bzw. Nr. 8 GewStG (Befreiung nach Doppelbesteuerungsabkommen) erfüllen. Bei den nach § 9 Nr. 8 GewStG befreiten Gewinnen sind auch die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen zu beachten. § 9 Nr. 2a Satz 3 und 4 GewStG gelten entsprechend. Die Kürzung nach § 9 Nr. 8 GewStG ist auch vorzunehmen, wenn das Doppelbesteuerungsabkommen eine niedrigere Mindestbeteiligungsgrenze vorsieht.

Bitte beachten:

Nach Ansicht des Hessischen Finanzgerichts, Urteil vom 19.10.2018, 8 K 1279/16, juris (Revision eingelegt (Az. des BFH: I R 43/18)) gibt es keine Kürzung nach § 9

Nr. 7 Satz 1 Halbsatz 2 GewStG bei inländischem Ort der Geschäftsleitung der ausschüttenden Gesellschaft.


Anwendbarkeit des § 9 Nr. 2a GewStG auf im Ausland gegründete Rechtssubjekte.

Eine Kürzung nach § 9 Nr. 7 Satz 1 Halbsatz 2 GewStG i.V.m. der Mutter-Tochter-Richtlinie setzt voraus, dass sich sowohl der Sitz als auch die Geschäftsleitung der ausschüttenden Tochtergesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat befinden. Befindet sich die Geschäftsleitung in Deutschland, sind die Voraussetzungen des besonderen Kürzungstatbestands nicht erfüllt.

Im Rahmen der Prüfung, wo sich die Geschäftsleitung i.S.d. § 10 AO befindet, ist bei einer Kapitalgesellschaft bzw. einem steuerlich als Kapitalgesellschaft zu behandelndem Rechtssubjekt der Ort maßgeblich, an dem der für die Geschäftsleitung maßgebliche Wille gebildet wird.

Der Anwendungsbereich des § 9 Nr. 2a GewStG ist auch für im Ausland gegründete Rechtssubjekte eröffnet, die im Wege eines Rechtstypenvergleichs mit einer deutschen Kapitalgesellschaft vergleichbar sind und deren Geschäftsleitung sich i.S.d. § 10 AO im Inland befindet (hier: Anwendbarkeit der Norm bei einer belgischen Personengesellschaft BVBA bejaht).

Zeile 8 Anlage BEG: Mit den Bezügen im Zusammenhang stehende Finanzierungsaufwendungen

8 Mit den Bezügen lt. Zeile 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. des § 8 Nr. 1 GewStG 

In Zeile 8 Anlage BEG sind Finanzierungsaufwendungen i.S.d. § 8 Nr. 1 GewStG einzutragen, die mit den Gewinnausschüttungen nach Zeile 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Nach herrschender Meinung in der Literatur erfasst § 9 Nr. 2a Satz 3 GewStG alle Betriebsausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Dividende stehen. Dies entspricht dem Wortlaut des § 3c Abs. 1 EStG. Ein rein wirtschaftlicher Zusammenhang i.S.d. § 3c Abs. 2 EStG ist nicht ausreichend.

Diese Finanzierungsaufwendungen sind nach § 9 Nr. 2a Satz 3, Nr. 7 Satz 2 und Nr. 8 Satz 2 GewStG von dem Kürzungsbetrag abzuziehen. Dafür erfolgt keine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG.

§ 9 Nr. 2a Satz 3 GewStG:

Im unmittelbaren Zusammenhang mit Gewinnanteilen stehende Aufwendungen mindern den Kürzungsbetrag, soweit entsprechende Beteiligungserträge zu berücksichtigen sind; insoweit findet § 8 Nr. 1 keine Anwendung.

§ 9 Nr. 7 Satz 2 GewStG:

§ 9 Nr. 2a Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG:

§ 9 Nr. 2a Satz 3 gilt entsprechend.

Diese Finanzierungsaufwendungen sind in dem Betrag der hinzuzurechnenden Finanzierungsaufwendungen der Zeile 41 GewSt 1 A enthalten, da dort die gesam-

ten Finanzierungsaufwendungen zu erfassen sind, werden aber in Zeilen 67 und 67a GewSt 1 A aus dem Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG herausgerechnet.

Zeile 8 Anlage BEG gilt grundsätzlich nur für Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften uneingeschränkt, da bei ihnen auf jeden Fall eine Kürzung erfolgen muss, da in dem Ausgangsbetrag nach § 7 GewStG 60 % der Gewinnausschüttung enthalten sind. Körperschaften haben Zeile 8 Anlage BEG nur auszufüllen, wenn eine Kürzung zu erfolgen hat. Das ist nur dann der Fall, wenn Zeile 16 Anlage BEG auszufüllen ist, d. h. wenn die Beteiligung die Voraussetzungen einer Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG erfüllt (Zeile 7 Anlage BEG), nicht aber die Voraussetzung einer Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1, 4 KStG (Zeile 14 Anlage BEG). Nur in diesem Fall ist die Gewinnausschüttung in der Ausgangsgröße in dem nach körperschaftsteuerlichen Grundsätzen ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG, Zeile 34 GewSt 1 A) enthalten, sodass eine gewerbesteuerliche Kürzung in Betracht kommt.

Zeile 9 Anlage BEG: Mit den Bezügen im Zusammenhang stehende andere Aufwendungen

9 Mit den Bezügen lt. Zeile 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen ,

Auch andere Aufwendungen als Finanzierungsaufwendungen (Zeile 8 Anlage BEG), die mit den Bezügen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, müssen den Kürzungsbetrag vermindern. Nach herrschender Meinung in der Literatur erfasst § 9 Nr. 2a Satz 3 GewStG alle Betriebsausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Dividende stehen. Dies entspricht dem Wortlaut des § 3c Abs. 1 EStG. Ein rein wirtschaftlicher Zusammenhang i.S.d. § 3c Abs. 2 EStG ist nicht ausreichend.

Eintragungen sind nur erforderlich, wenn eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG in Betracht kommt oder wenn – bei Körperschaften – die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG aufgrund des materiellen Korrespondenzprinzips nach § 8b Abs. 1 Satz 2 und 3 KStG keine Anwendung findet.

Zeilen 10 und 11 Anlage BEG: Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen

10 Nur wenn die Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen gehalten wird: ²¹ Bezogen auf die im Sonderbetriebsvermögen gehaltene Beteiligung sind Körperschaften unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligt in Höhe von , %

11 Nur wenn die Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen gehalten wird: ²² Bezogen auf die im Sonderbetriebsvermögen gehaltene Beteiligung sind natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligt in Höhe von (100 % abzüglich Prozentsatz lt. Zeile 10) , %

Bei der Bestimmung der Beteiligungsquote dürfen Anteile von außenstehenden Anteilseignern nicht berücksichtigt werden.

Wird die Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen gehalten ist in den Zeilen 10 und 11 Anlage BEG darzustellen, in welcher Höhe unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft Körperschaften bzw. natürliche Personen beteiligt sind.

In Zeile 10 Anlage BEG ist der Prozentsatz anzugeben, der auf Körperschaften entfällt. In Zeile 11 Anlage BEG ist dann der auf natürliche Personen entfallende Prozentsatz zu errechnen (100 % minus des Prozentsatzes in Zeile 10).

Soweit die Beteiligung nicht in einem Sonderbetriebsvermögen gehalten wird, erfolgen diese Angaben in den Zeilen 61 bis 63 GewSt 1 A:

Zeilen 12 bis 20 Anlage BEG: Angaben bei Körperschaften (ggf. als Mitunternehmer)

Angaben für Körperschaften sowie für Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften, sofern Körperschaften beteiligt sind ³⁹	
12	Bezüge lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA erfüllen ³⁹
13	Nur für Organgesellschaften: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA (Betrag lt. Zeile 12 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 62 des Vordrucks GewSt 1 A)
14	Bezüge lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA nicht erfüllen (Betrag lt. Zeile 6 abzüglich Betrag lt. Zeile 12)
15	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG (wenn in Zeile 7 keine Eintragung gemacht wurde: 95 % des Betrages lt. Zeile 12; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)
16	Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 14; nur ausfüllen, wenn in Zeile 7 und Zeile 14 eine Eintragung gemacht wurde)
17	Mit den Beträgen lt. Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. des § 8 Nr. 1 GewStG (Betrag lt. Zeile 8, höchstens Betrag lt. Zeile 16)
18	Mit den Beträgen lt. Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (Betrag lt. Zeile 9, höchstens Betrag lt. Zeile 16 abzüglich Betrag lt. Zeile 17)
19	Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 16 abzüglich Summe der Beträge lt. Zeilen 17 und 18; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)
20	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG (Betrag lt. Zeile 17; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)

Die Zeilen 12 bis 20 Anlage BEG berücksichtigen Fälle, bei denen die Bezüge nach § 8b Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 KStG außer Ansatz bleiben. Der Vordruck unterscheidet die folgenden Fallgestaltungen:

- Körperschaft,
- Mitunternehmerschaft, an der (un)mittelbar auch Körperschaften beteiligt sind,
- Organgesellschaft (§§ 14, 17 KStG), soweit an dieser (un)mittelbar Körperschaften beteiligt sind.

Zeilen 12 bis 14 Anlage BEG: Bezüge laut Zeile 6 Anlage BEG

12	Bezüge lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA erfüllen ³⁹
13	Nur für Organgesellschaften: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA (Betrag lt. Zeile 12 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 62 des Vordrucks GewSt 1 A)
14	Bezüge lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG bzw. nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA nicht erfüllen (Betrag lt. Zeile 6 abzüglich Betrag lt. Zeile 12)

Angaben sind auch für an der leistenden Körperschaft beteiligte Organgesellschaften erforderlich, soweit an diesen unmittelbar oder mittelbar über Mitunternehmerschaften Körperschaften (Zeilen 12 bis 20 ausfüllen) und/oder natürliche Personen (Zeilen 21 bis 28 ausfüllen) beteiligt sind.

In Zeile 12 Anlage BEG ist einzutragen, in welcher Höhe die Bezüge laut Zeile 6 Anlage BEG die Voraussetzungen für eine Außeransatzlassung nach § 8b Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 KStG erfüllen. In Zeile 12 der Anlage BEG sind die Bruttobeträge der Bezüge einzutragen, also vor Anwendung des § 8b Abs. 1 KStG.

Bei Mitunternehmerschaften bzw. Organgesellschaften ist in Zeile 13 Anlage BEG der anteilig auf die Körperschaft entfallende Anteil einzutragen und in Zeile 14 Anlage BEG ist einzutragen, in welcher Höhe die Bezüge lt. Zeile 6 Anlage BEG die Voraussetzungen für die Außerachtlassung (§ 8b Abs. 1 KStG) nicht erfüllen.

Bei Mitunternehmerschaften bzw. Organgesellschaften ist für die Frage, in welchem Umfang die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen erfüllt sind, so zu rechnen, als wären ausschließlich Körperschaften beteiligt:

Sind an einer Mitunternehmerschaft die natürliche Person A zu 10 % (Anwendung § 3 Nr. 40 EStG), die A-GmbH zu 89 % (Anwendung § 8b Abs. 1 KStG) und die X-GmbH zu 1 % (keine Anwendung § 8b Abs. 1 KStG) beteiligt, unterliegt die Dividende zu 89/90 der Anwendung des § 8b Abs. 1 KStG und ist in dieser Höhe in Zeile 12 der Anlage BEG zu erfassen.

Zeile 15 Anlage BEG: Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nr. 5 GewStG

15	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG (wenn in Zeile 7 keine Eintragung gemacht wurde: 95 % des Betrages lt. Zeile 12; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)	<input type="text"/>
----	---	----------------------

Eine Eintragung in Zeile 15 Anlage BEG ist nur erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Zeile 7 Anlage BEG) nicht erfüllt sind.

Die Außeransatzlassung nach § 8b Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 KStG wird rückgängig gemacht. Rein rechnerisch ist ein Betrag i.H.v. 95 % der Bezüge hinzuzurechnen. Bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften sind die individuellen Beteiligungsverhältnisse (Zeile 10 Anlage BEG bzw. Zeile 61 oder 62 GewSt 1 A) zu berücksichtigen.

Zeilen 16 bis 19 Anlage BEG: Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG

16	Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 14; nur ausfüllen, wenn in Zeile 7 und Zeile 14 eine Eintragung gemacht wurde)	<input type="text"/>
17	Mit den Beträgen lt. Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. des § 8 Nr. 1 GewStG (Betrag lt. Zeile 8, höchstens Betrag lt. Zeile 16)	<input type="text"/>
18	Mit den Beträgen lt. Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (Betrag lt. Zeile 9, höchstens Betrag lt. Zeile 16 abzüglich Betrag lt. Zeile 17)	<input type="text"/>
19	Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 16 abzüglich Summe der Beträge lt. Zeilen 17 und 18; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)	<input type="text"/>

Bei der Ermittlung der Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG wird eine mehrstufige Berechnung vorgenommen.

In einem ersten Schritt ist ein sog. Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Zeile 16 Anlage BEG) einzutragen. Dies ist der bisher nicht durch § 8b Abs. 1 KStG gekürzte Betrag laut Zeile 14 Anlage BEG. In den Zeilen 15 und 16 Anlage BEG werden die unmittelbaren Zusammenhang mit den Gewinnan-

teilen stehenden Aufwendungen, differenziert nach Finanzierungsaufwendungen nach § 8 Nr. 1 GewStG und sonstigen Aufwendungen erfasst.

In einem zweiten Schritt erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrages nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Zeile 19 Anlage BEG). Dabei werden vom Ausgangsbetrag (Zeile 16 Anlage BEG) die Aufwendungen (Zeilen 17 und 18 Anlage BEG) abgezogen. Auch hier unter Berücksichtigung der individuellen Teilungsverhältnisse. Eine Kürzung ist nicht vorzunehmen, wenn die Beträge bereits vollumfänglich nach § 8b Abs. 1 KStG bei der Ermittlung außer Ansatz bleiben.

Zeile 20 Anlage BEG: Kürzung des Hinzurechnungsbetrages

20	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG (Betrag lt. Zeile 17; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)	_____, —
----	--	----------

Soweit Finanzierungsaufwendungen nach § 8 Nr. 1 GewStG den Kürzungsbetrag nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG gemindert haben (§ 9 Nr. 2a Satz 3 HS. 2 GewStG), findet § 8 Nr. 1 GewStG keine Anwendung. Diese Finanzierungsaufwendungen sind bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nr. 1 GewStG nicht zu berücksichtigen. Die Eintragung in Zeile 41/48 GewSt 1 A erfolgt dagegen in voller Höhe ohne die vorgenannte Kürzung. Die Kürzung der Hinzurechnung erfolgt erst in Zeile 67 GewSt 1 A.

Zeilen 21 bis 28 Anlage BEG: Angaben für Einzelunternehmer und für an einer Mitunternehmerschaft beteiligte natürliche Personen

Angaben für Einzelunternehmen sowie für Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften, sofern natürliche Personen beteiligt sind ³⁰		
		EUR
21	Bezüge lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG erfüllen (nicht, wenn in Zeile 7 der Wert 4 eingetragen ist)	_____, —
Nur bei Organgesellschaften und wenn in Zeile 7 der Wert 4 eingetragen ist:		
21a	Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG (Betrag lt. Zeile 6 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)	_____, —
22	Bezüge nach § 3 Nr. 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag lt. Zeile 21 abzüglich der Summe der Beträge lt. Zeilen 8 und 9 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)	_____, —
23	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG (wenn in Zeile 7 keine Eintragung gemacht wurde: 40 % des Betrages lt. Zeile 21; abzüglich 40 % der Beträge lt. Zeilen 8 und 9, bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)	_____, —
24	Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 6; nur ausfüllen, wenn in Zeile 7 eine Eintragung gemacht wurde)	_____, —
25	Mit den Beträgen lt. Zeile 24 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. des § 8 Nr. 1 GewStG (Betrag lt. Zeile 8, höchstens Betrag lt. Zeile 24)	_____, —
26	Mit den Beträgen lt. Zeile 24 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (Betrag lt. Zeile 9, höchstens Betrag lt. Zeile 24 abzüglich Betrag lt. Zeile 25)	_____, —
27	Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag lt. Zeile 24 abzüglich Summe der Beträge lt. Zeilen 25 und 26; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)	_____, —
28	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3 zweiter Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG (Betrag lt. Zeile 25; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)	_____, —

Die Zeilen 21 bis 28 Anlage BEG berücksichtigen die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 i.V.m § 3c Abs. 2 EStG und sind wie folgt gegliedert:

- Natürliche Person (Einzelunternehmer),
- Mitunternehmerschaft, an der (un)mittelbar auch natürliche Personen beteiligt sind,
- Organgesellschaft (§§ 14, 17 KStG), soweit an dieser (un)mittelbar natürliche Personen beteiligt sind.

Zeilen 21 und 22 Anlage BEG: Bezüge laut Zeile 6 Anlage BEG

21	Bezüge lt. Zeile 6, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG erfüllen (nicht, wenn in Zeile 7 der Wert 4 eingetragen ist)	<input type="text"/>
	Nur bei Organgesellschaften und wenn in Zeile 7 der Wert 4 eingetragen ist:	
21a	Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG (Betrag lt. Zeile 6 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)	<input type="text"/>
22	Bezüge nach § 3 Nr. 40 EStG gekürzt um Betriebsausgaben nach § 3c Abs. 2 EStG vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (Betrag lt. Zeile 21 abzüglich der Summe der Beträge lt. Zeilen 8 und 9 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)	<input type="text"/>

In Zeile 21 Anlage BEG ist einzutragen, in welcher Höhe die Bezüge laut Zeile 6 Anlage BEG die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG erfüllen (nicht, wenn in Zeile 7 der Wert 4 eingetragen ist). Die Eintragung umfasst die Bruttobeträge, also vor Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG.

In Zeile 21a Anlage BEG sind nur bei Organgesellschaften die steuerfreien Bezüge nach § 3 Nr. 41a EStG (wenn in Zeile 7 der Wert 4 eingetragen ist) zu erfassen.

Die Bezüge laut Zeile 21 Anlage BEG sind die Bezüge nach § 3 Nr. 40 EStG um die Aufwendungen in den Zeilen 8 und 9 Anlage BEG zu kürzen und unter Berücksichtigung der individuellen Beteiligungsverhältnisse vor Anwendung des Teileinkünfteverfahrens in Zeile 22 Anlage BEG zu erfassen.

Zeile 23 Anlage BEG: Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nr. 5 GewStG

23	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG (wenn in Zeile 7 keine Eintragung gemacht wurde: 40 % des Betrages lt. Zeile 21; abzüglich 40 % der Beträge lt. Zeilen 8 und 9, bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 63 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 11: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 11)	<input type="text"/>
----	--	----------------------

Die Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 8 Nr. 5 GewStG erfolgt in Zeile 23 Anlage BEG.

Eine Eintragung ist nur erforderlich, wenn die Voraussetzungen nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Zeile 7 Anlage BEG) nicht vorliegen. Die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 40 EStG i.V.m § 3c Abs. 2 EStG wird wieder rückgängig gemacht. Konsequenterweise sind 40 % des Betrags laut Zeile 21 Anlage BEG vermindert um 40 % der Beträge laut den Zeilen 8 und 9 Anlage BEG unter Berücksichtigung der individuellen Beteiligungsverhältnisse dem Gewerbeertrag nach § 7 GewStG hinzuzurechnen.

Neu ab dem Erhebungszeitraum 2018:Anlage SIG

2018

Steuernummer <input style="width:95%;" type="text"/>	Lfd. Nr. der Anlage <input style="width:95%;" type="text"/>
Anlage SIG zur Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A) – Spezial-Investmentanteile	
Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG	
Allgemeine Angaben zum Spezial-Investmentfonds, an dem die Beteiligung besteht	
1 Steuernummer <input style="width:95%;" type="text"/>	
1a ISIN (soweit vorhanden) <input style="width:95%;" type="text"/>	
2 Bezeichnung des Spezial-Investmentfonds <input style="width:95%;" type="text"/>	
Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG bei Spezial-Investmterträgen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG und bei aufgrund Ausübung der Transparenzoption direkt zuzurechnenden inländischen Beteiligungseinnahmen i. S. des § 30 Abs. 1 InvStG (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung)	
Anwendung des § 45 Abs. 1 Satz 1 InvStG	
	EUR
3 Zeilen 3 und 4: Nicht bei Körperschaften: Erträge i. S. des § 42 Abs. 1 Satz 1 InvStG i. V. mit § 3 Nr. 40 EStG, die auf natürliche Personen entfallen (bei Mitunternehmenschaften: Anteil, der auf natürliche Personen entfällt)	—
4 40 % des Betrages lt. Zeile 3	—
5 Zeilen 5 und 6: Nicht bei Einzelunternehmen und nicht bei Organgesellschaften: Erträge i. S. des § 42 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. mit § 8b Abs. 1 KStG, die auf Körperschaften entfallen (bei Mitunternehmenschaften: Anteil, der auf Körperschaften entfällt)	—
6 95 % des Betrages lt. Zeile 5	—
7 Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG mit Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG	—
7a Nicht bei Körperschaften: Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG	—
8 60 % des Betrages lt. Zeile 7 und 7a	—
9 Nur bei Körperschaften: Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG	—
10 Zeilen 10 und 11: Nicht bei Körperschaften: Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 InvStG zugerechnete inländische Beteiligungseinnahmen, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 40 EStG erfüllen (bei Mitunternehmenschaften: Anteil, der auf natürliche Personen entfällt)	—
11 40 % des Betrages lt. Zeile 10	—
12 Zeilen 12 und 13: Nur bei Körperschaften, die nicht Organgesellschaft sind und bei Mitunternehmenschaften: Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 InvStG zugerechnete inländische Beteiligungseinnahmen, die die Voraussetzungen des § 8b Abs. 1 KStG erfüllen (bei Mitunternehmenschaften: Anteil, der auf Körperschaften entfällt)	—
13 95 % des Betrages lt. Zeile 12	—
Anwendung des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG (nur bei Körperschaften)	
14 frei	
15 Erträge i. S. des § 42 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. mit § 8b Abs. 1 KStG, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG erfüllen	—
16 95 % des Betrages lt. Zeile 15	—
17 Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG mit Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG erfüllen	—
18 60 % des Betrages lt. Zeile 17	—
19 Inländische Beteiligungseinnahmen i. S. des § 42 Abs. 4 InvStG ohne Ermäßigungsanspruch des Spezial-Investmentfonds i. S. des § 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 InvStG, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG erfüllen	—
20 frei	
21 Dem Anleger nach § 30 Abs. 1 Satz 2 InvStG zugerechnete inländische Beteiligungseinnahmen, die die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG erfüllen	—
22 95 % des Betrages lt. Zeile 21	—
Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger	
23 Korrekturbetrag: Summe der Beträge der Zeilen 4, 6, 8, 9, 11 und 13 abzüglich der Summe der Beträge der Zeilen 16, 18, 19 und 22 (Übertrag nach Zeile 40b des Vordrucks GewSt 1 A)	—

Investmentfonds unterliegen nach § 15 Abs. 1 InvStG als sonstige juristische Personen des privaten Rechts nach § 2 Abs. 3 GewStG grundsätzlich auch der Gewerbesteuer.

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nach § 7 GewStG sind bei Spezial-Investmentfonds § 8b KStG; § 3 Nr. 40 EStG und § 42 Abs. 4 InvStG grundsätzlich nicht anzuwenden (§ 45 Abs. 1 Satz 1 InvStG). Nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG sind die Systemvorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts anzuwenden.

Zunächst wird nach § 45 Abs. 1 Satz 1 InvStG die Anwendung von § 8b KStG; § 3 Nr. 40 EStG und § 42 Abs. 4 InvStG rückgängig gemacht um die Vorschriften, soweit die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 InvStG hierfür vorliegen wieder anzuwenden. In der Anlage SIG wird mit diesem zweistufigen Verfahren der Korrekturbetrag (Zeile 23 Anlage SIG) zur Gewerbesteuer ermittelt.

Gliederung der Anlage SIG

Teil 1: Allgemeine Angaben zum Spezial-Investmentfonds, an dem die Beteiligung besteht,	Zeilen 1–2
Teil 2: Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG bei Spezial-Investmenterträgen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG und bei aufgrund Ausübung der Transparenzoption direkt zuzurechnenden inländischen Beteiligungseinnahmen i. S. des § 30 Abs. 1 InvStG (lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung),	Zeilen 3–22
Übertrag: Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger	Zeile 23

Zeilen 1–2 Anlage SIG: Allgemeine Angaben zum Spezial-Investmentfonds, an dem die Beteiligung besteht

2018

Steuernummer	Lfd. Nr. der Anlage
Anlage SIG zur Gewerbesteuererklärung (GewSt 1 A) – Spezial-Investmentanteile	
Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG	
Allgemeine Angaben zum Spezial-Investmentfonds, an dem die Beteiligung besteht	
1	Steuernummer
1a	ISIN (soweit vorhanden)
2	Bezeichnung des Spezial-Investmentfonds

Je Beteiligung an einem Spezial-Investmentfonds ist eine Anlage SIG auszufüllen. Die Summe aller Beträge aus allen Anlagen SIG ist dann in die Zeile 40b GewSt 1A zu übertragen.